

Kantonale Volksinitiative Für öffentliche Uferwege mit ökologischer Aufwertung

Im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht am 28. Mai 2021



Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) in Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Die Kantonsverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 105a Zugang zu Ufern von Seen und Flüssen

¹ Der Kanton sorgt dafür, dass See- und Flussufer freigehalten und der öffentliche Zugang sowie die Begehung erleichtert werden.

² Die Uferwege an Seen und Flüssen sind in der Regel am Land und möglichst nahe am Ufer zu führen. Unberührte und ökologisch wertvolle Ufer sind ungeschmälert zu erhalten. Bei der Erstellung ist dem Natur- und Landschaftsschutz Sorge zu tragen und die Ufer sind ökologisch aufzuwerten.

³ An Flüssen ausserhalb des Siedlungsgebietes wird in der Regel nur einseitig ein Uferweg geführt.

Art. 146 Uferweg am Zürichsee

¹ Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden am Zürichsee bis 2050 einen durchgehenden Uferweg, soweit er auf Kantonsgebiet liegt.

² Die Finanzierung des Seeuferwegs erfolgt durch den Kanton.

³ Der Kantonsrat bewilligt zu diesem Zweck nach Massgabe der Planung und des Baufortschritts periodisch einen mehrjährigen Rahmenkredit.

Begründung

Der See gehört allen Die Ufer sollen zugänglich sein

Die Gewässer in der Schweiz sind öffentlich. Dies ist im ZGB (Art. 664) und im RPG des Bundes (Art. 3) festgehalten. Wenn etwas öffentlich ist und von allen genutzt werden darf, so muss es auch zugänglich sein. Die Bevölkerung hat das Recht, an den Ufern der öffentlichen Gewässer zu wandern und zu verweilen. Dies soll in der Zürcher Kantonsverfassung verankert werden.

Die Landschaft schützen See- und Flussufer sind ökologisch aufzuwerten

Das Ökosystem an Flüssen und Seen ist stark geschädigt worden. Vor allem am Zürichsee, wo im 19. und 20. Jahrhundert grossflächige Auf-

schüttungen und Uferbefestigungen erstellt worden sind und dadurch das natürliche Seeufer zerstört wurde. Heute wird die Natur von der intensiven Bautätigkeit am Ufer weiter zurückgedrängt. Gleichzeitig mit dem Bau des Seeuferwegs muss der Lebensraum von Pflanzen und Tieren erweitert, aufgewertet und geschützt werden.

Wir wollen nicht mehr warten Der Seeuferweg ist ein altes Vorhaben, das es jetzt zu realisieren gilt

Das Zürcher Planungs- und Baugesetz hält seit 1991 fest, dass See- und Flussufer freizuhalten seien und ihre Begehung zu erleichtern sei. Der Seeuferweg wurde deshalb in den kantonalen und regionalen Richtplänen behördenverbindlich eingetragen. Ins Zürcher Strassengesetz wurden 2014 der Auftrag und die finanziellen Mittel für die Erstellung des Seeuferwegs aufgenommen. Trotzdem geht es nicht vorwärts.

Diese Unterschriftenliste darf nur von Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der nachstehenden Gemeinde unterzeichnet werden und ist handschriftlich und möglichst in Blockschrift auszufüllen.

Postleitzahl	Politische Gemeinde				
Name und Vorname (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Geburtsjahr	Wohnadresse (Strasse/Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)	
1					
2					
3					
4					

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Initiativkomitee: Beat Bloch, Kalchbühlstr. 2, 8038 Zürich, Jonas Erni, Bürglipark 18, 8820 Wädenswil, Alfons Fischer, Binzigerstr. 93, 8707 Uetikon, Gerhard Fischer, Zelgstr. 9, 8344 Bäretswil, Ruth Genner, Haumesserstr. 16, 8038 Zürich, Julia Gerber Rüegg, Am Zopfbach 21, 8804 Au, Rolf Gloor, Gartenstr. 19, 8805 Richterswil, Hanspeter Göldi, In der Au 24, 8706 Meilen, Niklaus Samuel Gugger, Feldstr. 2, 8400 Winterthur, Thomas Hardegger, Leehaldenweg 22b, 8153 Rümlang, Felix Hoesch, Waffenplatzstr. 74, 8002 Zürich, Tobias Mani, Johannes-Hirtstr. 20b, 8804 Au, Gabi Petri, Zurlindenstr. 231, 8003 Zürich, Katharina Prelicz-Huber, Hardturmstr. 366, 8005 Zürich, Monika Saxer, Tramstr. 142, 8050 Zürich, Thomas Schweizer, Breitenstr. 24, 8908 Hedingen, Markus Späth-Walter, Kirchstr. 26, 8245 Feuerthalen, Michael Stünzi, Alseneggweg 3, 8800 Thalwil, Christian Thomas, Gratstr. 3, 8143 Uetliberg ZH, Thomas Weibel, Kottenrainweg 7, 8810 Horgen.

Rückzugsklausel: Die Unterzeichnenden ermächtigen das Initiativkomitee, die Initiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung zugunsten eines Gegenvorschlages oder vorbehaltlos zurückzuziehen.

Die/der zuständige Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer bescheinigt hiermit, dass die obenstehenden _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner im Kanton Zürich stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

(Ort und Datum)

(Unterschrift und Amtsstempel)

Bitte diese Unterschriftenbogen ganz oder teilweise ausgefüllt so rasch als möglich, aber spätestens bis am 12. November 2021 zurücksenden an:

Uferinitiative, am Zopfbach 21, 8804 Au



uferinitiative.ch

Jetzt mit TWINT spenden!

QR-Code mit der TWINT App scannen

Betrag und Spende bestätigen